

Reisen mit Betäubungsmitteln

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihnen wurde ein Medikament aus der Gruppe der Betäubungsmittel verordnet.

Da es bei plötzlich fehlender Einnahme eines solchen Medikamentes zu schwerwiegenden Entzugssymptomen kommen kann, ist es äußerst wichtig, dass Sie auf Reisen dieses Medikament in ausreichender Menge mit sich führen. Grundsätzlich sollten Sie bei Flugreisen alle Arzneimittel im Handgepäck bei sich tragen, falls Ihr Gepäck verloren geht.

Zudem fällt Ihr Medikament auch im Ausland unter die jeweiligen Betäubungsmittelgesetze. Dies kann je nach Reiseziel zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Einreise oder während des Aufenthaltes führen. So ist wichtig zu wissen, ob Ihr Medikament überhaupt und wenn in welcher Menge eingeführt werden darf.

Bei Reisen innerhalb des Schengenraums reicht die ärztliche Bescheinigung, dass Sie Ihr Medikament auf der Reise benötigen. Außerhalb des Schengenraums sind die jeweiligen Bestimmungen beim Außenministerium bzw. beim Konsulat des jeweiligen Landes zu erfragen. Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn Sie in ein asiatisches, arabisches oder afrikanisches Land reisen.

Mitglieder des Schengenraums: Deutschland, Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Österreich, Ungarn, Slowenien, Tschechien, Slowakei, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Finnland, Schweden und Malta. Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein

EU-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Schengenraums sind: Vereinigtes Königreich, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern

Alle wichtigen Details und Vordrucke finden Sie auch unter:

<http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/node.html>